



## Beschluss Nr. 1 der 1. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 04.02.2023

### Antrag: Änderung § 5 Ziff. 9 und 10 der Spielordnung

---

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderung des § 5 der Spielordnung wie folgt beschlossen:

#### § 5 Spielklassen

(...)

9. Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften im Rahmen des flexiblen ~~Gesamt~~Spielbetriebes erfolgt durch den SHFV-Herrenspielausschuss sowie den SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss unter Verwendung einer neutralen Berechnungssoftware und in Absprache mit den jeweils zuständigen Verantwortlichen der Ausschüsse auf Kreisebene. Die Parameter (Fahrstrecke/Fahrzeit, Verwendung Range-Funktion, usw.) für die Berechnung in den jeweiligen Spielklassen sind in der Richtlinie zur Spielklassenberechnung (im Anhang zur Spielordnung) geregelt. Änderungen an diesen können in Ausnahmefällen vor einer Saison durch einen Präsidiumsbeschluss vorgenommen werden. Über die Klasseneinteilung und den Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb entscheiden die spelleitenden Ausschüsse.
10. ~~Mit Einführung des~~ Im flexiblen Spielbetriebes obliegt die Staffelleitung grundsätzlich dem Kreisfußballverband, der die meisten Mannschaften in der jeweiligen Staffel stellt.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Begründung:

Der Präsidiumsbeschluss vom 31.03.17 zur Anwendung des flexiblen Spielbetriebs wird in die Spielordnung bzw. die Jugendordnung eingebaut. Ferner sollen mit den Ergänzungen die bestehenden Grundlagen sowie die Parameter der Berechnungen festgelegt werden.



## Beschluss Nr. 2 der 1. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 04.02.2023

Antrag: Änderung § 13 lit. c) und d) der Jugendordnung

---

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderung des § 13 lit. c) und d) der Jugendordnung wie folgt beschlossen:

### § 13 Einteilung der Spielklassen

(...)

- c) Die Einteilung der Spielstaffeln **im Rahmen des flexiblen Spielbetriebes**, die Staffelstärke und die **jeweilige** Auf- und Abstiegsregelung **im Juniorinnenbereich nehmen** legen die jeweils zuständigen Ausschüsse **wahr fest., wobei auch hier die oberste Spielklasse durch eine Oberliga Schleswig-Holstein gebildet werden kann.** Die Einteilung erfolgt dabei grundsätzlich unter Verwendung einer neutralen Berechnungssoftware. Die Parameter (Fahrstrecke/Fahrzeit, Verwendung Range-Funktion, usw.) für die Berechnung in den jeweiligen Spielklassen sind in der Richtlinie zur Spielklassenberechnung im Anhang zur Spielordnung geregelt. Änderungen an diesen können in Ausnahmefällen vor einer Saison auf Vorschlag des SHFV-Jugendbeirats durch einen Präsidiumsbeschluss vorgenommen werden.

**Lässt das SHFV-Präsidium eine manuelle Eingriffsmöglichkeit für die Berechnung in den jeweiligen Spielklassen zu, ist gegen die betroffene Spielklasseneinteilung eine Beschwerde gemäß § 63 RVO nicht statthaft.**

- d) Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen ergibt sich **auf Verbandsebene bei den Junioren durch Auf- und Abstieg, zu allen anderen Klassen durch Meldung.** ~~Die Bestimmungen über Zusammenfassung der Mannschaften in Staffeln, insbesondere auch für Auf- und Abstieg, erlassen die zuständigen Jugendverbandsorgane.~~ Keine Staffel darf mehr als 16 Mannschaften umfassen. Sollte aufgrund höherer Gewalt das SHFV-Präsidium eine Nichtwertung der Spielserie gem. § 5 Ziffer 11 SpO beschließen und somit die festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen entfallen, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des SHFV-Jugendausschusses über die Regelung zur Ermittlung der Teilnehmer an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga in den jeweiligen Altersklassen.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Begründung:

Analog zur Spielordnung wird der Präsidiumsbeschluss vom 31.03.17 zur Anwendung des flexiblen Spielbetriebs auch in die Jugendordnung eingebaut. Ferner sollen mit den Ergänzungen die bestehenden Grundlagen sowie die Parameter der Berechnungen festgelegt werden.



## **Bechluss Nr. 3 der 1. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 04.02.2023**

### **Antrag: Richtlinie zur Spielklasseneinteilung – Anhang zur Spielordnung**

---

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig folgende Richtlinie zur Spielklasseneinteilung beschlossen:

#### **Richtlinie zur Spielklasseneinteilung**

1. Bei den Berechnungen zu den Staffeleinteilungen fließt die Fahrstrecke mit einem Prozentwert von 100 ein.
2. Jede Mannschaft aus einer Spielklasse kann einen Tausch in eine andere Staffel der gleichen Spielklasse grundsätzlich über einen freiwilligen Tauschkandidaten anstreben.
3. Manuelle Anpassungen der berechneten Staffeleinteilungen sind ausschließlich im Jugendbereich über die zuständigen Spielausschüsse zulässig. Sofern manuelle Änderungen durch den Jugendausschuss vorgenommen werden, entfällt jegliche Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels (Beschwerde) beim Ausschuss für Satzung und Recht.
4. In allen Spielklassen unterhalb der Kreisliga kann die Range-Funktion des Berechnungstools grundsätzlich mit einer Bandbreite von -1 und +1 für die durchschnittliche Staffelgröße verwendet werden.
5. Range-Funktion +1/-1 heißt, dass bei deren Anwendung aus angedachten 12er-Staffeln ebenso 13er oder 11er-Staffeln werden können.
6. In Spielklassen ohne Aufstiegsrecht oder Möglichkeit zur Teilnahme an Landesmeisterschaften, kann die Range-Bandbreite bei Bedarf erhöht werden.

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit der Richtlinie zur Spielklasseneinteilung sollen die Grundlagen sowie die Parameter der Berechnungen festgelegt werden.



## Beschluss Nr. 4 der 1. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 04.02.2023

**Antrag: Änderung §§ 3 und 5 der Ehrungsordnung  
(Abs. 1 bis 3: Nachweis der Tätigkeit)**

---

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderung der §§ 3 und 5 der Ehrungsordnung wie folgt beschlossen:

### § 3 Ehrennadel

1. Die bronzene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die
  - a) eine mindestens 5-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Kreis-, ~~oder~~ ehemaliger Bezirksebene **oder Vereinsbebene** nachweisen können.  
~~oder~~
  - ~~b) eine mindestens 7-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung von Vereinen nachweisen können. Vor- und nachgelagerte, nicht aber parallel ausgeübte Tätigkeiten nach Ziffer 1a werden mit Faktor 1,4 angerechnet.~~
2. Die silberne Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die
  - a) eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-, Kreis-, ~~oder~~ ehemaliger Bezirksebene **oder Vereinsbebene** nachweisen können.  
~~oder~~
  - ~~b) eine mindestens 15-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung von Vereinen nachweisen können. Vor- und nachgelagerte, nicht aber parallel ausgeübte Tätigkeiten nach Ziffer 2a werden mit Faktor 1,5 angerechnet.~~
3. Die goldene Ehrennadel kann Personen verliehen werden, die
  - a) eine mindestens 20-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit auf Verbands-~~oder~~ Kreis-, **ehemaliger Bezirksebene** **oder Vereinsbebene** nachweisen können.  
~~oder~~
  - ~~b) eine mindestens 25-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung von Vereinen nachweisen können. Vor- und nachgelagerte, nicht aber parallel ausgeübte Tätigkeiten nach Ziffer 3a werden mit Faktor 1,25 angerechnet.~~

(...)

### § 5 Schiedsrichterehrennadel

1. Die bronzene Schiedsrichterehrennadel kann an Personen verliehen werden, die
  - a) als Schiedsrichter mindestens 10 Jahre aktiv tätig sind. ~~oder~~
  - ~~b) eine mindestens 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit in den Schiedsrichterausschüssen auf Verbands-, Kreis- oder ehemaliger Bezirksebene nachweisen können. Vor- und nachgelagerte, nicht aber parallel ausgeübte Tätigkeiten nach Ziffer 1a werden mit Faktor 0,5 angerechnet.~~

2. Die silberne Schiedsrichterehrennadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die
  - a) als Schiedsrichter mindestens 15 Jahre aktiv tätig sind. ~~oder~~
  - b) ~~eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit in den Schiedsrichterausschüssen auf Verbands-, Kreis- oder ehemaliger Bezirksebene nachweisen können. Vor- und nachgelagerte, nicht aber parallel ausgeübte Tätigkeiten nach Ziffer 2a werden mit Faktor 0,67 angerechnet.~~
3. Die goldene Schiedsrichterehrennadel kann an Schiedsrichter verliehen werden, die
  - a) als Schiedsrichter mindestens 20 Jahre aktiv tätig sind. ~~oder~~
  - b) ~~eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit in den Schiedsrichterausschüssen auf Verbands-, Kreis- oder ehemaliger Bezirksebene nachweisen können. Vor- und nachgelagerte, nicht aber parallel ausgeübte Tätigkeiten nach Ziffer 3a werden mit Faktor 0,75 angerechnet.~~

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Begründung:

Zu § 3:

Das Ehrenamt soll für seine getätigte Arbeit unabhängig von der Ebene gewürdigt werden. Jede Tätigkeit ist wertvoll und soll daher nicht unterschiedlich behandelt werden.

Zu § 5:

Die Tätigkeit im Schiedsrichterausschuss wird bereits mit der SHFV-Ehrennadel abgedeckt.

Die Schiedsrichterehrennadel wurde schon in der Vergangenheit vorwiegend an aktive Schiedsrichter\*innen verliehen und soll diesen vorbehalten sein.



## Beschluss Nr. 5 der 1. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 04.02.2023

**Antrag: Änderung §§ 3 und 5 der Ehrungsordnung  
(Abs. 4 und 5: Abfolge Verleihung)**

---

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Streichung jeweils der Ziffern 4 und 5 in den §§ 3 und 5 der Ehrungsordnung wie folgt beschlossen:

### § 3 Ehrennadel

(...)

- ~~4. Die goldene Ehrennadel kann nur an eine Person verliehen werden, die bereits Träger der silbernen Ehrennadel ist. Ab dem 01.01.2020 kann die silberne Ehrennadel nur an eine Person verliehen werden, die bereits Träger der bronzenen Ehrennadel ist.~~
- ~~5. Zwischen der Verleihung der bronzenen und silbernen, bzw. silbernen und goldenen Ehrennadel muss mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren liegen.~~

(...)

### § 5 Schiedsrichterehrennadel

(...)

- ~~4. Die goldene Schiedsrichterehrennadel kann nur an eine Person verliehen werden, die bereits Träger der silbernen Schiedsrichterehrennadel ist. Ab dem 01.01.2020 kann die silberne Schiedsrichterehrennadel nur an eine Person verliehen werden, die bereits Träger der bronzenen Schiedsrichterehrennadel ist.~~
- ~~5. Zwischen der Verleihung der bronzenen und silbernen bzw. silbernen und goldenen Schiedsrichterehrennadel muss ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.~~

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Begründung:

Das Ehrenamt soll für seine tatsächlich getätigte Arbeit gewürdigt werden.

Hierfür soll nicht zwingend die Abfolge der Verleihung der Nadeln (bronze-silber-gold) eingehalten werden müssen, sondern es darf bei Vorliegen der Voraussetzungen sogleich eine höhere Nadel verliehen werden.

Die bisherige Herangehensweise führt eher zur Demotivation der Ehrenamtlichen, sofern bronzenen oder silbernen Nadeln trotz Vorliegen der zeitlichen Voraussetzungen in der Vergangenheit nicht ausgehändigt wurden. Ein\*e mögliche\*r Kandidat\*in für eine goldene Nadel würde z. B. trotz längerer Tätigkeit mit einem bronzenen Nadelträger gleichgestellt.



## Beschluss zu Dringlichkeitsantrag Nr. 1 der 1. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 04.02.2023

**Antrag: Ergänzung Honorar- und Kostenvergütung für  
Schiedsrichter – Anlage zur Schiedsrichterordnung**

---

Antragsteller: Vizepräsident Finanzen

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat – nach einstimmiger Feststellung der Dringlichkeit – einstimmig die Ergänzung in der Anlage zur Schiedsrichterordnung – Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter – wie folgt beschlossen:

(...)

#### **IV. Anpassungen**

~~Alle unter I. und III. genannten Beträge erhöhen sich zum 01.07. 2022 um 2 % und weiterhin zum 01.07. jedes folgenden Jahres um jeweils weitere 2 % auf die dann gültige Bemessungsgrundlage. Die Honorare unter I. und III. erhöhen sich jeweils zur Folgesaison um 2%. Die Beträge werden dabei immer kaufmännisch, d.h. auf die erste Stelle hinter dem Komma, gerundet. Die gerundeten Beträge dienen als Berechnungsgrundlage für die kommende Saison. In den unter I. und III. genannten Beträgen sind die Erhöhungen für die dargestellten Spielzeiten bereits berücksichtigt.~~

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Begründung:

Die Ergänzung hat eine Klarstellungsfunktion. Da es in der jüngeren Vergangenheit Nachfragen gegeben hat, soll durch den letzten Satz deutlich gemacht werden, dass zu den in der Tabelle angegebenen Beträgen keine weitere 2%ige Erhöhung hinzukommt, sondern diese bereits enthalten ist. Die Tabelle dient mit der Ausweisung der jeweiligen Beträge für insgesamt drei Spielzeiten dazu, auf Anhieb die anfallenden Beträge erkennbar zu machen.

Zudem wird der erste Satz gestrichen und neu formuliert, da der 01.07.2022 bereits in der Vergangenheit liegt und die verbleibende Erklärung ausreichend ist.